

Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG)

Änderung vom 18. Juni 2010

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. September 2009¹,
beschliesst:*

I

Das Finanzhaushaltgesetz vom 7. Oktober 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 6 Bst. c^{bis}

Die Jahresrechnung des Bundes umfasst:

c^{bis}. den Eigenkapitalausweis;

Art. 33 Abs. 3 Bst. c

³ Keine Nachtragskredite sind erforderlich für:

c. nicht budgetierte Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Art. 35 Bst. a Ziff. 1

Aufgehoben

Art 41 Sachüberschrift

Gewerbliche Leistungen; Grundsatz

Art. 41a Gewerbliche Leistungen; Ermächtigungen

¹ Gestützt auf dieses Gesetz können die folgenden Verwaltungseinheiten gewerbliche Leistungen für Dritte erbringen:

- a. die Bundesreisezentrale;
- b. das Informatik-Service-Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes;
- c. das Bundesamt für Bauten und Logistik;
- d. das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation.

¹ BBl 2009 7207

² SR 611.0

² Die ermächtigten Verwaltungseinheiten dürfen gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

³ Die gewerblichen Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das zuständige Departement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

Art. 59 Abs. 2 und 3

² Sie ist befugt:

- a. die Eidgenossenschaft zur Eintreibung bestrittener oder zur Abwehr unbegründeter vermögensrechtlicher Ansprüche zu vertreten:
 1. vor Zivil- und Schiedsgerichten,
 2. zur Einreichung von Adhäsionsklagen,
 3. in Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
- b. auf die Eintreibung bestrittener Ansprüche zu verzichten, wenn sie aussichtslos erscheint oder wenn Verwaltungsaufwand und Kosten nicht in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Betrags stehen;
- c. bei den zuständigen Behörden einschliesslich der Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse säumiger Schuldner einzuholen.

³ Besteht keine Aussicht auf ein für den Bund günstigeres Ergebnis, so kann die EFV unabhängig von spezialgesetzlichen Bestimmungen:

- a. Nachlassverträgen zustimmen;
- b. Schuldnern Verlust- und Pfandausfallscheine unter dem Nennwert überlassen.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 7. Oktober 2010 unbenützt abgelaufen.³

² Es wird auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

13. Oktober 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ BBl 2010 4313

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁴

Art 48 Sachüberschrift

Förderung der Berufspädagogik; Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (Institut)

Art. 48a Gewerbliche Leistungen

¹ Das Institut kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

2. Nationalbibliotheksgesetz vom 18. Dezember 1992⁵

Art. 8a Gewerbliche Leistungen

¹ Die Nationalbibliothek kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Departement des Innern kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

⁴ SR 412.10

⁵ SR 432.21

3. Bundesgesetz vom 8. März 1960⁶ über die Nationalstrassen

Art. 61b

Ib. Gewerbliche Leistungen

¹ Das Bundesamt kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Departement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

4. Infrastrukturfondsgesetz vom 6. Oktober 2006⁷

Art. 9 Abs. 2

² Die Forderungen gegenüber dem Bund werden nicht verzinst.

Art. 11 Abs. 2 und 3

² Die Erfolgsrechnung weist aus:

- a. als Ertrag:
 1. die Einlagen nach Artikel 2,
 2. die Aktivierung der Nationalstrassen im Bau nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b,
 3. die Aktivierung der Darlehen für Schienenprojekte des Agglomerationsverkehrs;
- b. als Aufwand:
 1. die Entnahmen für die Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2,
 2. die Wertberichtigung der Nationalstrassen im Bau und der Darlehen für Schienenprojekte des Agglomerationsverkehrs.

³ Die Bilanz weist aus:

- a. unter den Aktiven: das Umlauf- und das Anlagevermögen;
- b. unter den Passiven: das Fremd- und das Eigenkapital.

⁶ SR 725.11

⁷ SR 725.13

5. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁸

Art. 115 Abs. 2 und 147 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 177b Gewerbliche Leistungen

¹ Das Bundesamt, seine Versuchs- und Untersuchungsanstalten (Art. 114) sowie das Eidgenössische Gestüt (Art. 147) können Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Departement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

6. Bundesgesetz vom 9. Juni 1977⁹ über das Messwesen

Art. 17 Bst. h

Aufgehoben

Art. 17a Gewerbliche Leistungen

¹ Das METAS kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

⁸ SR 910.1

⁹ SR 941.20

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

